

Wahrnehmungstätigkeit der Verwertungsgesellschaften in den anderen Mitgliedstaaten würde letztlich das gesamte bestehende wahrnehmungsrechtliche System in Europa im Kern in Frage stellen. Solange daher eine europaweite Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts nicht stattgefunden hat, stellt die Dienstleistrichtlinie somit kein taugliches Mittel zur Erleichterung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften im europäischen Binnenmarkt dar<sup>531</sup>.

## *E. Fazit und Lösungsmöglichkeiten*

Die Problematik der strikt territorialen Geltung des nationalen Wahrnehmungsrechts rückt angesichts der fortschreitenden grenzüberschreitenden Wahrnehmungstätigkeit im Online-Bereich durch die neu gebildeten Zentrallizenziinitiativen und infolge der durch die *CISAC*-Entscheidung der Kommission forcierten Entwicklung zwangsläufig zunehmend in den Vordergrund. Die hierbei auftretenden, rechtlich bislang wenig diskutierten Fragestellungen der Vereinbarkeit des nationalen Wahrnehmungsrechts mit europäischem Primär- und Sekundärrecht sind auch in rechtspraktischer Hinsicht kaum zu lösen. Denn eine endgültige gerichtliche Klärung sämtlicher die grenzüberschreitende Wahrnehmungstätigkeit von Verwertungsgesellschaften beschränkenden Normen ist in Anbetracht der Vielzahl und Vielgestaltigkeit der europäischen Wahrnehmungsgesetze schlicht als illusorisch zu bezeichnen. Eine umfassende Rechtssicherheit ist daher letztlich nicht zu erreichen.

Angesichts dieser ungelösten rechtlichen Problematik besteht für die grenzüberschreitend lizenzierenden Verwertungsgesellschaften daher bis auf weiteres die Schwierigkeit, die divergierenden Wahrnehmungsbestimmungen im jeweiligen Ausland einzuhalten. Da aber in der Praxis davon auszugehen ist, dass vor allem die Wahrnehmungsbestimmungen des Sitzlandes der jeweiligen Verwertungsgesellschaft bzw. Zentrallizenzeinrichtung von der heimischen Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden, bestehen in der derzeitigen Situation echte Standortnachteile für diejenigen Verwertungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat mit strengeren Vorgaben ansässig sind<sup>532</sup>. Insgesamt ist es daher nicht sinnvoll, das Recht der kollektiven Rechtewahrnehmung in Europa weiterhin auf nationaler Basis zu regeln. Das dringende Bedürfnis nach Einführung europaweiter wahrnehmungsrechtlicher Mindeststandards sowie nach der Schaffung verlässlicher und einheitlicher Kriterien zur Qualifizierung von Wahrnehmungsunternehmen (wie etwa der CELAS) als dem Wahrnehmungsrecht unterfallende Verwertungsgesellschaften

531 Ebenso *Matulionyte*, JWIP 2009, 467, 478.

532 Vgl. dazu insb. *GEMA*, Stellungnahme zum Schussbericht der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, S. 8.

ist zur konsequenten Umsetzung des in der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 formulierten Lizenzmodells unabweisbar. In der derzeitigen unübersichtlichen und nicht harmonisierten Rechtslandschaft macht vor allem die Tatsache, dass die materiellrechtliche Wirksamkeit multiterritorialer Rechtevergabe durch das formelle Wahrnehmungsrecht nicht betroffen wird<sup>533</sup>, die grenzüberschreitende Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften und Zentrallizenziativen wie der CELAS in der Praxis überhaupt möglich. Erst wenn künftig auftretende Konflikte zwischen Musiknutzern und ausländischen Wahrnehmungsunternehmen gerichtlich ausgefochten werden und dabei etwa die fehlende erforderliche Gründungsgenehmigung der betreffenden Wahrnehmungsgesellschaft und damit deren fehlende Aktivlegitimation<sup>534</sup> gerügt wird, wird diese Problematik offen zu Tage treten<sup>535</sup>. Gerade die Rechtsverfolgung und -verteidigung, die neben der Lizenzierungstätigkeit ebenfalls eine zentrale Aufgabe von Verwertungsgesellschaften darstellt, wird daher durch die derzeit bestehende unübersichtliche Rechtslage gewaltig erschwert.

Die europaweite Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts wird in Anbetracht der letztjährigen Entwicklungen ausdrücklich von politischer Seite wie etwa vom Europäischen Parlament<sup>536</sup> und von der deutschen Bundesregierung<sup>537</sup>, von Verwertungsgesellschaften<sup>538</sup> wie etwa der GEMA<sup>539</sup> und deren Dachorganisationen<sup>540</sup> sowie seitens der Musiknutzer<sup>541</sup> gefordert. Im Schriftum, das eine unions-

533 Vgl. oben § 17. A. I.

534 Vgl. etwa § 1 Abs. 3 UrhWG und § 2 Abs. 2 österreichisches VerwGesG.

535 Ein erstes Beispiel hierfür stellt der Rechtsstreit zwischen dem Online-Musikvideo-Anbieter myvideo und der CELAS dar, in welchem myvideo ausdrücklich die fehlende Aktivlegitimation der CELAS mangels erforderlicher Tätigkeitserlaubnis durch das DPMA gemäß §§ 1 ff. UrhWG gerügt hat (vgl. LG München ZUM 2009, 788 ff. – *myvideo*); vgl. dazu auch bereits oben § 17. A. I u. IX.

536 Vgl. *Europäisches Parlament*, Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005, vom 13.3.2007, Ziff. 1.

537 Vgl. *Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland*, Stellungnahme zur Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2005, vom 30.7.2007, S. 3 und *Bundesjustizministerium*, 2009 - Europäisches Jahr der Kreativität und Innovation, Pressemitteilung vom 29.12.2008.

538 In einer gemeinsamen Erklärung auf der internationalen Musikmesse MIDEM 2010 forderten verschiedene europäische Verwertungsgesellschaften, nämlich AKM (Österreich), Artisjus (Ungarn), AUME (Österreich), KODA (Dänemark), STEF (Island), STIM (Schweden), TONO (Norwegen) und die GEMA, gemeinsam den Erlass einheitlicher Regeln für die kollektive Verwerwaltung von Urheberrechten in Europa; vgl. *GEMA*, Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts in Europa, Presseerklärung vom 25.1.2010, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 25.3.2010): [http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/archive/2010/browse/6/select\\_category/13/?tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=880&tx\\_ttnews\[backPid\]=73&cHash=8566855c4d](http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/archive/2010/browse/6/select_category/13/?tx_ttnews[tt_news]=880&tx_ttnews[backPid]=73&cHash=8566855c4d).

539 Vgl. *GEMA*, Stellungnahme zum Schussbericht der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, S. 8; ebenso *Heker*, Vorstandsvorsitzender der GEMA, anlässlich der Mitgliederversammlung der GEMA am 24.6.2009, vgl. *Musikwoche*, Heker fordert "neue Spielregeln" und eine europäische Richtlinie, Meldung vom

weite Regelung ebenfalls dringend befürwortet<sup>542</sup>, wird dabei der Erlass einer Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV) überwiegend als das vorzugswürdige rechtliche Instrument angesehen, da diese eher als die unmittelbar geltende Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV) das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren vermag und dabei auf bereits bestehende Wahrnehmungsgesetze besser Rücksicht genommen werden kann<sup>543</sup>. Eine nicht-verbindliche Regelung etwa durch eine weitere Empfehlung (Art. 288 Abs. 5 AEUV) allein durch die Kommission ist hingegen abzulehnen; dies gebietet bereits das Prinzip der Förderung des demokratischen Prozesses durch Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rats<sup>544</sup>. Hatte Kommissionspräsident Barroso noch im Dezember 2007 einen kurzfristigen Erlass verbindlicher Regelungen ausgeschlossen<sup>545</sup>, ist eine gesetzgeberische Initiative der Kommission durchaus in naher Zukunft zu erwarten, nachdem die ehemalige Wettbewerbskommissarin Kroes bereits im Mai 2009 eine schnelle Lösung bei der grenzüberschreitenden Lizenzierung eingefordert hatte<sup>546</sup>. In diese Richtung weist

24.6.2009. In einer gemeinsamen Erklärung auf der internationalen Musikmesse MIDEM 2010 forderten verschiedene europäische Verwertungsgesellschaften, nämlich AKM (Österreich), Artisjus (Ungarn), AUME (Österreich), KODA (Dänemark), STEF (Island), STIM (Schweden), TONO (Norwegen) und die GEMA, gemeinsam den Erlass einheitlicher Regeln für die kollektive Verwerwaltung von Urheberrechten in Europa; vgl. *GEMA*, Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts in Europa, Presseerklärung vom 25.1.2010, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 25.3.2010): [http://www.gema.de/presse/pressemittelungen/pressemittelung/archive/2010/browsel/6/select\\_category/13/?tx\\_tt-news\[tx\\_news\]=880&tx\\_ttnews\[backPid\]=73&ccHash=8566855c4d](http://www.gema.de/presse/pressemittelungen/pressemittelung/archive/2010/browsel/6/select_category/13/?tx_tt-news[tx_news]=880&tx_ttnews[backPid]=73&ccHash=8566855c4d).

540 Vgl. *CISAC*, Creative Content online in the Single Market, Stellungnahme vom 19.2.2008, S. 6 f., online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 23.9.2009): [http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other\\_actions/col\\_2008/ngo/cisac\\_contr\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col_2008/ngo/cisac_contr_en.pdf); ebenso *Association of European Performers' Organisations* (AEPO-ARTIS), Submission to the Consultation on Creative Content Online Policy/Regulatory Issues, Februar 2008, S. 8 f., online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 23.9.2009): [http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other\\_actions/col\\_2008/ngo/aa\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col_2008/ngo/aa_en.pdf).

541 Vgl. *VPRT*, Anmerkungen zur Mitteilung der Kommission über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt, S. 11; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 23.9.2009): [http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other\\_actions/col\\_2008/ngo/vprt\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col_2008/ngo/vprt_de.pdf); vgl. ebenso die Einschätzung des Mobilfunkunternehmens O2, in: *Kremp, Popkomm: Alpträume europäischer Verwertungsgesellschaften*, heise online vom 9.10.2008; online abrufbar (zuletzt abgerufen am 10.7.2009): <http://www.heise.de/newsticker/meldung/117111>.

542 Vgl. etwa *Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht*, GRUR Int. 2006, 222, 225; *Heine/Eisenberg*, GRUR Int. 2009, 277, 283; *Gerlach*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, § 1 UrhWG, Rn. 3; *Guibault/Gompel*, in: *Gervais* (Hrsg.), S. 147; *Drexel*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 394; *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 154 ff.; *Metzger*, GRUR Int. 2010, 687, 689.

543 Vgl. *Matulionyte*, JWIP 2009, 467, 479 m.w.N. Hingegen für eine Verordnung *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 161.

544 Vgl. *Europäisches Parlament*, Entschließung zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005, vom 13.3.2007, lit. A., B. u. C.

545 Vgl. *Luypaert*, Barroso rules out quick decision on online music market, *euobserver.com*, Artikel vom 9.12.2007; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.6.2009): <http://euobserver.com/9/25302/?rk=1>.

546 Vgl. *Musikwoche*, EU drängt in Lizenzfragen auf Eile, Meldung vom 27.5.2009.

schließlich auch die am 23. April 2010 von der GD Binnenmarkt organisierte öffentliche Anhörung zum Thema der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der EU<sup>547</sup>.

Was den Inhalt und Umfang der Angleichung des Wahrnehmungsrechts auf europäischer Ebene anbelangt, kann weitgehend auf die Vorgaben der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt vom 16. April 2004<sup>548</sup> und auf die Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 13. März 2007<sup>549</sup> rekurriert werden. Insgesamt sollte die Harmonisierung ein möglichst hohes Maß an Einheitlichkeit aller wesentlichen Elemente kollektiver Rechtewahrnehmung – d.h. Gründungskontrolle, laufende behördliche Aufsichtstätigkeit, zwingende Vorgaben im Innen- und Außenverhältnis zu den Rechtsinhabern bzw. Musiknutzern – beinhalten<sup>550</sup>: Zunächst sollte eine Genehmigungspflicht, die unter vergleichbaren Voraussetzungen erteilt wird und damit ein Mindestmaß an Zuverlässigkeit zum Schutz sowohl der Rechtsinhaber als auch der Nutzer bietet, europaweiter Standard werden<sup>551</sup>; von der Gewährung gesetzlicher Monopolstellungen zugunsten von Verwertungsgesellschaften ist jedoch Abstand zu nehmen<sup>552</sup>. Ebenso sind zwingende Niederlassungserfordernisse im Inland abzuschaffen<sup>553</sup>. Auch die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften sollte grundsätzlich frei gewählt werden können; jedenfalls darf ein gesetzlicher Typenzwang nicht dazu führen, dass ausländischen Verwertungsgesellschaften mit einem anderen rechtlichen Status die Genehmigung oder die materiellrechtliche und prozessuale Geltendmachung ihrer Rechte im Inland verweigert wird<sup>554</sup>. Ferner sollte auch die laufende Kontrolle durch staatliche Aufsichtsbehörden europaweit einheitlich festgelegt werden<sup>555</sup>. Im Innenverhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Rechtsinhabern sollten ebenso übereinstimmende Regeln eingeführt werden.

547 *Europäische Kommission*, Öffentliche Anhörung zum Thema: Kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte in der EU vom 23.4.2010, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 1.5.2010): [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/management/management\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/management/management_de.htm). Vgl. dazu bereits oben § 8. C.

548 Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt vom 16.4.2004, Ziff. 3.5 ff. Dazu allgemein bereits oben § 6. B.

549 Vgl. *Europäisches Parlament*, Entschließung zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005, vom 13.3.2007, Ziff. 6. Dazu allgemein bereits oben § 6. D. III.

550 Vgl. zum Umfang der Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts auch *Reinbothe*, ZÜM 2003, 27, 32 f.; *Dietz*, IIC 2004, 809, 818 f.

551 Ebenso *Drexel*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 394.

552 Vgl. zur Europarechtswidrigkeit gesetzlicher Monopolstellungen von Verwertungsgesellschaften bereits oben § 18. C. III. 1.

553 Vgl. zur Europarechtswidrigkeit von Niederlassungserfordernissen bereits oben § 18. C. III. 2.

554 Vgl. zur Europarechtswidrigkeit von Rechtsformerfordernissen bereits oben § 18. C. III. 3.

555 Vgl. dazu Kommissionsmitteilung vom 16.4.2004, Ziff. 3.5.4.

den, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl der Gesellschaft einschließlich angemessener Mitgliedschaftslaufzeiten, die Befugnis zur inhaltlichen und territorialen Begrenzung der Rechtseinräumung sowie die Möglichkeit der individuellen Rechtewahrnehmung, ferner im Hinblick auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie auf den ausgewogenen Einfluss der verschiedenen Rechtsinhaber (Urheber und Verlage) auf die Verwaltung der Verwertungsgesellschaften<sup>556</sup>. Schließlich sollten auch die Regeln im Außenverhältnis zu den Nutzern angeglichen werden. Europaweit einheitlich kodifiziert sollten dabei insbesondere der Abschlusszwang, die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften zur Aufstellung und Veröffentlichung angemessener Tarife und die Möglichkeit der Einleitung wirksamer Schieds- und Schlichtungsverfahren bei Tarif- und sonstigen Streitigkeiten<sup>557</sup>.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch eine europaweite Harmonisierung die im Zusammenhang mit dem Territorialitätsprinzip des Wahrnehmungsrechts stehende Problematik im Kern nicht löst und Verwertungsgesellschaften weiterhin den Vorgaben einer Vielzahl von – wenn auch angeglichenen – nationalen Wahrnehmungsrechtsordnungen genügen müssen, wenn sie europaweit tätig werden wollen. Insbesondere besteht weiterhin die praktische Notwendigkeit, separate Tätigkeitsgenehmigungen in allen Zielländern einzuholen. Denn bei Anwendung der Kriterien, die der EuGH in seiner *van Wesemael*-Entscheidung aufgestellt hat, ist auch nach einer Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts nicht von einer Entbehrlichkeit erneuter Gründungskontrollen im Ausland auszugehen, solange die jeweilige nationale behördliche Aufsichtstätigkeit wie bisher territorial beschränkt ist<sup>558</sup>. Zur Überwindung dieser aus der kumulativen Anwendung mehrerer Wahrnehmungsgesetze resultierenden Hindernisse stehen grundsätzlich zwei Lösungsalternativen zur Wahl:

Eine denkbare Möglichkeit wäre die Kodifizierung des Herkunftslandprinzips im Zuge der Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts<sup>559</sup>. Danach wäre ausschließlich das Wahrnehmungsrecht des Herkunftslandes der betreffenden Verwertungsgesellschaft für deren gesamte europaweite Wahrnehmungstätigkeit maßgeblich. Damit würde die parallele Anwendbarkeit verschiedener Wahrnehmungsrechtssysteme vermieden; insbesondere würde auch der Zwang zur Einholung zusätzlicher Genehmigungen im Ausland entfallen. Freilich müsste als wesentliches Element der effektiven Umsetzung des Herkunftslandprinzips gesichert sein, dass

556 Vgl. dazu auch Kommissionsmitteilung vom 16.4.2004, Ziff. 3.5.3; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2007, Ziff. 6.

557 Vgl. dazu Kommissionsmitteilung vom 16.4.2004, Ziff. 3.5.2; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2007, a.a.O.

558 Vgl. dazu oben § 18. C. III. 3.

559 Dahingehend *Matulionyte*, JWIP 2009, 467, 483 f.

sich die Aufsichtstätigkeit der Herkunftslandbehörde – anders als bisher – auch auf das gesamte EU-Ausland erstreckt.

Wie die heftigen Diskussionen bei der Schaffung der Dienstleistungsrichtlinie gezeigt haben<sup>560</sup>, wird das Herkunftslandprinzip jedoch überwiegend als problematisch angesehen. Zum einen besteht die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörde des Herkunftslands ihre Kontrolltätigkeit im Ausland nicht oder nicht wirksam ausüben wird<sup>561</sup>. Zudem kann das Herkunftslandprinzip zu unterschiedlichen Verhaltensregeln für Gesellschaften auf demselben Markt, mithin zu einer Verletzung der *par conditio concurrentium* führen<sup>562</sup>. Dies kann insbesondere bei Tariffragen relevant werden: Da bei konsequenter Umsetzung des Herkunftslandprinzips die gesetzlich vorgesehenen Schiedsverfahren im Herkunftsland einer Verwertungsgesellschaft zur Ermittlung der angemessenen Tarifhöhe nicht nur in Bezug auf dieses Territorium, sondern auch auf sämtliche ausländischen Staaten anzuwenden wären, wäre nicht auszuschließen, dass in demselben Mitgliedstaat für verschiedene ausländische Verwertungsgesellschaften – theoretisch bis zu 27 – unterschiedliche Tarife zur Anwendung kämen. Um einheitliche, für sämtliche Verwertungsgesellschaften geltende Bestimmungslandtarife zu sichern, müsste insoweit wieder auf den herkömmlichen Territorialitätsgrundsatz rekurriert werden. Im Übrigen kann es auch bei europaweit angeglichenen Wahrnehmungsgesetzen durchaus auch weiterhin zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der regulatorischen Kontrolle von Verwertungsgesellschaften, etwa durch unterschiedlich strenge Umsetzungen der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, durch divergierende Gesetzesauslegungen oder durch voneinander abweichende Entscheidungen der jeweiligen staatlichen Aufsichtsbehörden<sup>563</sup>, kommen. Die damit verbundene Gefahr der Nivellierung europäischer Wahrnehmungsstandards auf dem niedrigsten Level<sup>564</sup> ist allenfalls durch ein äußerst hohes Maß an Harmonisierung zu minimieren.

Eine echte Alternative wäre daher eine zentral gesteuerte europaweite Regulierung der Verwertungsgesellschaften durch eine einzige (neu zu gründende) Behörde<sup>565</sup>: So könnten durch eine zentrale Tätigkeitsgenehmigung für den gesamten EU-Raum weitere Gründungskontrollen in anderen Mitgliedstaaten vermieden werden. Gleichzeitig wäre der Gefahr unterschiedlicher Gesetzesauslegungen und

560 Vgl. dazu *Hatje*, NJW 2007, 2357, 2357.

561 Vgl. *Ohly*, GRUR Int. 2001, 899, 906; *Ahrens*, CR 2000, 835, 837; *Henning-Bodewig*, GRUR Int. 1999, 233, 239.

562 Vgl. *Ohly*, a.a.O.; *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909, 915.

563 Beispielsweise im Rahmen der behördlichen Einstufung von Zentrallizenzenunternehmen als Verwertungsgesellschaft im Sinne der jeweiligen Wahrnehmungsgesetze.

564 Vgl. *Hoeren*, MMR 1999, 192, 194; *Bodewig*, GRUR Int. 2000, 475, 482; *Fezer/Koos*, IPrax 2000, 349, 354; *Ohly*, a.a.O.

565 In diese Richtung auch *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), 156 f., mit dem Hinweis, dass eine zentrale, auf europäischer Ebene anzusiedelnde „Oberaufsicht“ nicht dezentrale Strukturen, insbesondere die Kontrolle europäischer Vorgaben durch nationale Behörden, ausschließe.

divergierender Aufsichtsentscheidungen vorgebeugt und damit eine europaweite Rechtssicherheit beispielsweise bei der behördlichen Qualifizierung eines Wahrnehmungsunternehmens wie der CELAS als Verwertungsgesellschaft im Rechtsinne erreicht. Ebenso erscheint eine laufende aufsichtsrechtliche Kontrolle von zentraler Stelle am ehesten geeignet, den Problemen der grenzüberschreitenden, paneuropäischen Wahrnehmungstätigkeit Herr zu werden. Insbesondere würde die Durchführung von Schiedsverfahren in Tarifstreitigkeiten durch eine zentrale Stelle die Schaffung gleicher Tarife und damit die anvisierte Einführung eines europaweiten Einheitstarifs erheblich erleichtern. Weitere Risiken bei Umsetzung des Herkunftslandprinzips, namentlich das Bestehen unterschiedlicher Verhaltensregeln für Verwertungsgesellschaften auf demselben Markt, wie beispielsweise die Gefahr der Geltung unterschiedlich hoher Tarife im selben Mitgliedstaat, würden im Fall einer zentralen Aufsichtstätigkeit vermieden. Idealerweise wäre eine solche europaweite Aufsichtstätigkeit nicht nur auf den Bereich der grenzüberschreitenden Rechtelizenziierung, sondern auf die gesamte Wahrnehmungstätigkeit der europäischen Verwertungsgesellschaften zu erstrecken. So könnten Konflikte zwischen den Verwertungsgesellschaften durch eine einzige übergeordnete Behörde schneller und effektiver gelöst werden. Auch könnten dadurch europarechtliche Regelungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gegenseitigkeitsverträge geschaffen werden. Ferner wäre eine europaweit gleichmäßige Kontrolle aller europäischen Verwertungsgesellschaften gewährleistet. Waren die Kontrollmaßnahmen auf europäischer Ebene bislang stets punktuell auf wettbewerbsrechtliche Entscheidungen der Europäischen Kommission beschränkt, könnte eine zentrale europäische Behörde durch eine – freilich nicht überregulierte – wahrnehmungsrechtliche Aufsichtstätigkeit somit eine effiziente laufende Kontrolle der Verwertungsgesellschaften für das gesamte europäische Gebiet gewährleisten. Nach allem scheint daher eine solche zentrale europaweite Kontrolle von Verwertungsgesellschaften am besten geeignet zu sein, die derzeit bestehenden wahrnehmungsrechtlichen Hindernisse im Bereich der grenzüberschreitenden kollektiven Wahrnehmungstätigkeit zu überwinden.

